

**Richtlinie der Stadt Münster zur Änderung
der Richtlinie der Stadt Münster zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in
Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 in der Fassung der Änderung durch
Gesetz vom 19.06.2007
für das Verfahren zur Gewährung einer Pauschale ab 2008
Stand: 13.08.2008**

Die Richtlinie der Stadt Münster zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 19.06.2007 für das Verfahren zur Gewährung einer Pauschale ab 2008 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 7.1 wird wie folgt geändert:

Eine Pauschale wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist jeweils bis zum 31.03. bei der Stadt Münster mit den unter Ziff. **7.3** aufgeführten Unterlagen einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, finden keine Berücksichtigung. Sobald sich Änderungen ergeben, die für das Antragsjahr maßgeblich sind, sind diese der Stadt Münster umgehend mitzuteilen.

2. Ziffer 7.2 wird wie folgt geändert:

Mindestens 80 % der jeweils zur Verfügung gestellten Landespauschale wird den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen als Zuwendung zur Anschaffung neuer Linienbusse und für die Sonstigen Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.
Grundlage für die Berechnung der Pauschale zur Anschaffung neuer Busse bilden jeweils die **Wagenkilometer und Wagenstunden**. Die Summe aller **unternehmensbezogenen** Fahrleistungen im Gebiet der Stadt Münster ist die der Verteilung zu Grunde liegende Basisgröße.
Für die Jahre 2008 bis 2010 werden jeweils die Betriebsleistungen des Vorjahres des Antragsjahres zu Grunde gelegt.

3. Ziffer 7.3 wird wie folgt geändert:

Nachfolgend angeführte Unterlagen sind bei der Stadt Münster einzureichen:

- Grundantrag auf Gewährung einer Pauschale
- **Verteilungsschlüssel der bei allen Aufgabenträgern in NRW erbrachten Betriebsleistungen des Vorjahres**
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
- Bilanz/Jahresabschluss des Vorjahres
- Gewinn- und Verlustrechnung im Bilanzzeitraum
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- Angebotsbeschreibung für alle Neufahrzeuge
- Gültige Konzession bzw. Fahrauftragsbestätigung bei Auftragsunternehmen

4. Ziffer 7.4 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Münster bestätigt den Eingang des Antrages auf Gewährung einer Pauschale schriftlich. **Dieses gilt auch für Anträge, die vor Beginn des jeweiligen Zuwendungsjahres gestellt werden. Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung, wonach Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind, findet insoweit keine Anwendung.**

Mit Erhalt der Eingangsbestätigung ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, auf eigenes Risiko eine Bestellung der Fahrzeuge vorzunehmen. **Die Lieferung der Fahrzeuge darf nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgen.** Durch die Möglichkeit der vorzeitigen Bestellung besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten Pauschale weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe.